

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	561		Redaktion: I. Wilkening
		23.05.2000	
S.	2425-2440		Telefon: 80-4040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Hochbau

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 17. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Fachpraktische Ausbildung
- § 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 16 Ziele des Grundstudiums
- § 17 Inhalte des Grundstudiums
- § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 19 Ziele des Hauptstudiums
- § 20 Inhalte des Hauptstudiums
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 22 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 23 Freiversuch (§ 28 LPO)

IV Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Hochbau mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH vom 29. Oktober 1999 (ABl. NRW. 2 S. 923, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 541 S. 2269) das Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) der RWTH.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau zielt darauf ab, den Studierenden in Verbindung mit dem Studiengang Bautechnik die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit im Lehramt erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Darstellung und Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Sachverhalte. Das Studium soll damit der zukünftigen Lehrerin und dem zukünftigen Lehrer unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie bzw. er zu selbständiger wissenschaftlicher und technischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu gesellschaftlich sowie ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt wird. Neben den pädagogisch-didaktischen Inhalten ist das Studium darauf ausgelegt, aktuelle Tendenzen industrieller und handwerklicher Produktionstechniken im Baugewerbe zu vermitteln.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau kann gemäß § 41 Abs. 1 LPO sowie § 43 Abs. 3 LPO nur zusammen mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monate).
- (2) Der Studienumfang der speziellen beruflichen Fachrichtung Hochbau im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien gemäß § 9 insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudiendauer abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 16 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 24 SWS, wovon vier SWS auf Pflichtveranstaltungen und 20 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen entfallen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung Hochbau ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat (s. Anhang) der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt der RWTH (s. Anhang).

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung. Im Studiengang Hochbau kann es sich dabei unter anderem um zeichnerisch - konstruktive Entwürfe und ingenieurmäßige Lösungen gegebener Aufgaben und Problemstellungen handeln.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Exkursion
Anschauungsunterricht ausserhalb der Hochschule.
- Kolloquium
Es werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Der Übergang zum Seminar kann fließend sein.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Teilgebiete

- (1) Die berufliche Fachrichtung Hochbau ist in Teilgebiete gegliedert.
- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen an der RWTH in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von acht SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils von der verantwortlichen Lehrperson spätestens zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. In Zusammenarbeit mit mindestens einer Lehrkraft sollen die Studierenden Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Beruf selbst zu

prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in Form eines Blockpraktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeit oder als semesterbegleitendes Tagespraktikum statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung.

- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ist mit vier SWS anzusetzen. Die stundenmäßige Anrechnung der schulpraktischen Studien erfolgt im Rahmen der fachdidaktischen Studien der beruflichen Fachrichtung.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien stellt die Hochschule gemäß § 6 Abs. 2 LPO eine Teilnahmebescheinigung aus. Diese muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden. In Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung wird eine Regelung für die Durchführung der schulpraktischen Studien erlassen. Sie formuliert Ziele und Schwerpunkte des Praktikums, zeigt Fragestellungen und Aspekte auf, mit denen sich die Studierenden während der schulpraktischen Studien auseinanderzusetzen haben und soll der inhaltlichen Strukturierung des Praktikums dienen. Weiterhin werden Art und Umfang der Praktikumsdokumentation festgelegt.

§ 10

Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule; sie befasst sich mit Auswahl, Legitimation und der didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

§ 11

Fachpraktische Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftige Lehrerin bzw. den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung in die Lage versetzen, die Ausbildung zu diesem Lehramt und die spätere Unterrichtsfähigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes.

- (2) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung beträgt mindestens 12 Monate (52 Wochen). Davon sind sechs Monate für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluss der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Die Ausbildung ist in zusammenhängenden Abschnitten von jeweils mindestens vier Wochen (gem. Rd.Erl. d. KM. v. 14. März 1983) zu leisten. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist das Staatliche Prüfungsamt.

§ 12

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:
 - eine in der Regel zweistündige Klausur oder
 - eine mündliche Prüfung oder
 - einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - eine schriftliche/zeichnerische Hausarbeit
 - eine schriftliche/zeichnerische Übungsarbeit;
2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:
 - Protokolle einer Seminarsitzung oder
 - Exkursionsberichte oder
 - Praktikumsberichte oder
 - eine schriftliche/zeichnerische Hausarbeit
 - eine schriftliche/zeichnerische Übungsarbeit
 - eine mündliche Prüfung.

Die Anforderungen für Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung festgelegt. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die an für die Lehramtsausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs.2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).

- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium der beruflichen Fachrichtung Hochbau bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Studienfach Architektur oder im Studienfach Bauingenieurwesen an einer Fachhochschule wird als Zwischenprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Drittel auf die zu erbringenden Studienleistungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfang erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 LPO).
- (5) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach § 12 entsprechen (§ 5 Abs.4 Satz 3 LPO). An deutschsprachigen Hochschulen ist jedoch mindestens die Hälfte des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Hochbau zu betreiben (§ 5 Abs.4 Satz 1 LPO).
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Hochbau mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH vom 29. Oktober 1998.
- (7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (8) Die Anerkennung von
- Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
 - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung
- wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die

Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 82 Abs. 1 UG).

- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die für die berufliche Fachrichtung zuständige Fakultät mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung (s. Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

II GRUNDSTUDIUM

§ 16

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden der speziellen beruflichen Fachrichtung Hochbau vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle der individuellen Eignung für die spezielle berufliche Fachrichtung Hochbau. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die oder der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.

- (2) Das Grundstudium der speziellen beruflichen Fachrichtung Hochbau schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Inhalte des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Baukonstruktion I: Einführung in die Prinzipien, Methoden und Techniken des Bauplanungs- und Realisierungsprozesses unter Berücksichtigung der funktionalen, gestalterischen und konstruktiven Anforderungen mit dem Schwerpunkt Mauerwerksbau.
2. Baugeschichte I: Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre; historische Aufgaben und Entstehungsbedingungen der Bautypen; Einführung in die architektonische Fachterminologie.
3. CAD I: Einführung in die EDV und die Methoden der computerunterstützten Darstellung (AutoCAD).
4. Werklehre: Baustoffe im Hinblick auf ihre architektonischen Qualitäten, ihre Gesteinsetze, ihre Verarbeitung, die Behandlung ihrer Oberflächen und technisch-konstruktive Hinweise für ihre Verwendung.

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Der Nachweis wird durch das Zwischenprüfungszeugnis erbracht. Die Zwischenprüfungsleistungen für die berufliche Fachrichtung Hochbau werden studienbegleitend erbracht. Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Hochbau SII
- (2) Zwischenprüfungsleistungen sind zu erbringen für die Lehrveranstaltungen:
 1. Baukonstruktion I
 2. Baugeschichte I
 3. CAD I

III Hauptstudium

§ 19

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen theoretischen und methodischen Grundlagen unter lehramtsspezifischen Aspekten einzelner Teilgebiete sowie die fachwissenschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten zu vermitteln.

§ 20 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst gemäß Anlage 37 zu § 55 LPO Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Baukonstruktion II: Einführung in die Prinzipien, Methoden und Techniken des Bauplanungs- und Realisierungsprozesses unter Berücksichtigung der funktionalen, gestalterischen und konstruktiven Anforderungen mit dem Schwerpunkt Holz- und Stahlskelettbau. Zusätzliche Fachinhalte: Massivbau, wenn das Teilgebiet vertieft studiert wird.
2. Tragwerklehre: Wahlpflichtkatalog „Entwerfen von Tragwerken“ und „Ausgewählte Tragkonstruktionen“; Themenbereiche z. B. Tragkonstruktionen in Natur und Technik, Seiltragwerke, Konstruktiver Glasbau, Tendenzen und Beispiele des modernen Holzbaus, Konstruktion und Gestalt, Rechnerunterstützter Tragwerksentwurf, Individuelle Anpassung von AutoCAD, Bauen mit Kunststoffen.
3. Technischer Ausbau: Technische Ausstattung von Gebäuden im Hinblick auf den schonenden Umgang mit den Ressourcen. Technische Versorgung von Gebäuden: Wärme- und Stromversorgung, Ver- und Entsorgung Wasser. Zusätzlich kann das Teilgebiet Technischer Ausbau in Kombination mit dem Teilgebiet Bauphysik vertieft studiert werden.
Thema: Energiesparendes Bauen.
4. Bauphysik: Grundlagen des Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutzes; rechnerische Nachweise und Details. Zusätzlich: Lärmschutz und Raumakustik, wenn das Teilgebiet vertieft studiert wird.
5. Bauschadensfragen: Bauphysikalische und baukonstruktive Regeln zum schadensfreien Bauen: erdberührte Bauteile, Nassräume, Außenwände, flache und geneigte Dächer.
6. Möbelbau und Raumausstattung: Gestaltung von Einrichtung und Gerät; Schwerpunkte: Holz und Holzvergütung, Konstruktionen und Beschläge im Möbelbau, Möbelentwurf und Detaillierung.
7. Baugeschichte II: Themen der klassischen Architektur. Zusätzlich: Bauhistorisches Seminar, wenn das Teilgebiet vertieft studiert wird.
8. CAD II: Sondergebiete der Darstellung: z.B. CAD-Einführung (AutoCAD), Individuelle Anpassung von AutoCAD, CAD-3D-Konstruktionen, CAD-Visualisierung
9. Fachdidaktik in Kombination und Abstimmung mit der beruflichen Fachrichtung Holztechnik

§ 21

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten in Form von drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen nachzuweisen, ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Eines der Teilgebiete ist der Fachdidaktik zu entnehmen. Das vertiefte Studium ist in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen.
- (2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise können in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:
1. Baukonstruktion II
 2. Tragwerklehre
 3. Technischer Ausbau
 4. Bauphysik
 5. Bauschadensfragen
 6. Möbelbau und Raumausstattung
 7. Baugeschichte II
 8. CAD II
 9. Fachdidaktik

Das vertieft zu studierende Teilgebiet ist nur in einem Teilgebiet aus folgendem Katalog möglich:

1. Baukonstruktion II
2. Technischer Ausbau
3. Bauphysik
4. Baugeschichte II

§ 22

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen (siehe Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 46. Besondere Regelungen für die berufliche Fachrichtung Hochbau enthält die Anlage 37 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und in den Fächern zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.

- (3) Die nach § 21 zu erbringenden Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise sind Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.

§ 23

Freiversuch (§ 28 LPO)

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung, für die die Zulassung nach den §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 3) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeiführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein einschlägiges Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 1998/99 das Lehramtsstudium für die berufliche Fachrichtung Hochbau an der RWTH Aachen aufnehmen.

- (2) Für die Studierenden, die das Studium vor dem WS 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter. Für das Hauptstudium gilt dann diese neue Studienordnung.
- (3) Studierende, die vor dem WS 1998/99 in das Hauptstudium eingestiegen sind, können das Hauptstudium nach der bisherigen Regelung abschließen.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 29. Februar 1988 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 299 S. 881) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Architektur vom 16.10.1998 und des Senats der RWTH vom 11.2.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.3.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056 Aachen, Tel.: 0241-801
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehr- ämter an Schulen Köln - Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-4330 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Rektoratsbeauftragter für die Lehramtsausbildung	Prof. Dr. U. Michelsen, Eilfschornsteinstr. 7, 52062 Aachen Tel.: 0241-80-6020
Fakultätsbeauftragter für das Lehramtsstudium mit spezieller beruflicher Fach- richtung Hochbau	AOR Dr.-Ing. R. Gerhardt Lehrstuhl für Baukonstruktion (Tragwerklehre) Reiff-Museum, Raum R129 Schinkelstraße 1, 52056 Aachen, Tel. 0241-80-5004 Sprechstunde: Mi 11.00 - 12.00 Uhr
Fachstudienberater für die spezielle berufliche Aushang Fachrichtung Hochbau	AOR Dr.-Ing. R. Gerhardt (s.o.) sowie die Fachstudienberater der einzelnen Lehreinheiten laut der Fakultät
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrich- tung (Fachschaft 7/2)	Eilfschornsteinstraße 7 Tel. 0241-80-6118
Fachschaft für Architektur	Reiffmuseum Schinkelstraße. 1 Tel. 0241-80-5003
Allgemeiner Studentin- nenausschuss (AStA)	Turmstraße 3, Tel. 0241-80-3792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11.30 - 14.00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
Zentrales Prüfungsamt (ZPA)	Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr. (AudiMax). Tel. 0241-80-4336 Sprechstunden: Mo bis Fr 10.00 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 15.30 Uhr
Akademisches Auslandsamt	Ahornstraße 55, Tel. 0241-80-4100 bis 80-4108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.30 Uhr

2440

Abteilung für Studien-
45 15
tische Angelegenheiten
(Studentensekretariat)

Wüllnerstraße 1, Tel. 0241-80-4008, 4009, 40 20, 40 21, 42 14,
Fax 0241-8888-380
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr und
Mi 14.00 - 15.00

Zentrale Studienberatung

Vereinbarung

Templergraben 83, Tel. 0241-80-4050/51, Fax 0241-8888-108
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Mo 15.00 - 16.00 Uhr und Mi 15.00 - 17.30 sowie nach

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung, Turmstraße 3, Tel. 0241-888-40
Sprechstunden: Mo und Do 10.00 - 12.30 Uhr

Die Frauenbeauftragte
der RWTH

Büro: Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314
52062 Aachen, Tel. 0241-80-3576
Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen